

Bgm. Mag. **Nagl**: Auf Ihren Plätzen haben Sie heute von der Präsidialabteilung ein Büchlein vorgefunden, es sind die Grazer Wanderungsbewegungen 2013, das ist keine Wanderkarte, es gibt dieses Büchlein, wen es interessiert und zwar geht es um die Wanderungsbewegungen, wie denn Menschen in der Stadt Graz auch weiterwandern. Ist auch interessant zu sehen, wie sich Menschen aus unterschiedlichen Ländern, die sich in Graz niederlassen, auch innerhalb von Graz dann bewegen und aufhalten und vieles mehr. Das Ganze hat wieder den Hintergrund der Lebensqualitätsindikatoren, die wir erheben, damit kann man auch ein solches Werk herausgeben. Vielen Dank für die Vorbereitung. Wie gesagt, wenn es jemanden interessiert, diese sind zu haben und ich glaube, es steht auch im Internet.

## **Mitteilungen des Bürgermeisters**

### **1) Bevollmächtigung von Dr. Walther Nauta, Präsidialabteilung zur Vertretung der Stadt Graz vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichten und Gerichtshöfen öffentlichen Rechts; Dringlichkeitsverfügung gemäß § 58 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstet Graz**

Bgm. Mag. **Nagl**: Wir haben eine Dringlichkeitsverfügung gemäß § 58 Abs. 1 zu berichten. Dr. Walther Nauta wurde dem Referat für Zivilrechtsangelegenheiten dienstzugeteilt. Aus diesem Anlass war für Dr. Nauta die Bevollmächtigung durch den Gemeinderat im Umfang der Agenden des Referates für Zivilrechtsangelegenheiten erforderlich. Wir haben das mit einer Dringlichkeitsverfügung im Stadtsenat gemacht. Heute ist es zu berichten. Dr. Nauta wird jetzt oder wurde von uns bevollmächtigt, die Stadt Graz zu vertreten: 1.) vor Bezirksgerichten in Zivilprozessverfahren im Umfang des § 31 Abs. 1 Zif. 1 ZPO, soweit keine Anwaltpflicht besteht, sowie in Außerstreitverfahren gemäß § 4, insbesondere in Verlassenschafts- und Grundbuchssachen und zur Einbringung von Grundbuchsgesuchen, soweit keine Vertretungspflicht gemäß § 6 besteht, vor Landesgerichten in Arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren sowie als Gläubigervertreter der Stadt Graz in Insolvenzverfahren, drittens vor Strafgerichten zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche der Stadt Graz als Privatbeteiligte gemäß § 73 StPO und viertens vor Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichten und Gerichtshöfen öffentlichen Rechts zur Vertretung der Stadt Graz als belangte Behörde, und ich ersuche den Gemeinderat, diese Dringlichkeitsverfügung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. War auch interessant, einmal zu erfahren, was denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Referat für Zivilrechtsangelegenheiten alles zu tun haben. Gibt es einen Einwand? Das ist nicht der Fall.

## **2) Bezirkssprechtage 2014**

Bgm. Mag. **Nagl**: Gemäß § 23a der Geschäftsordnung für den Bezirksrat haben Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherinnen, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie jeweils ein Mitglied jener Wahlparteien des Bezirkrates, die nicht im Bezirksvorstand vertreten sind, mindestens einmal jährlich das Recht, nach Voranmeldung beim zuständigen Mitglied des Stadtsenates an einem Bezirkssprechtage im Rathaus bezirksrelevante Themen darzulegen. Der Bezirkssprechtage 2014 wird am 30. Oktober in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus in den Büros der jeweiligen Stadtsenatsmitglieder stattfinden. Eine diesbezügliche Einladung ist an alle Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit dem Ersuchen ergangen, auch die Mitglieder jener Wahlparteien des Bezirkrates, die nicht im Bezirksvorstand vertreten sind, zu informieren. Um einen effektiven Ablauf dieses wichtigen Beitrags zur Bezirksdemokratie zu garantieren, sind die Themen, die beim Bezirkssprechtage vorgebracht werden sollen, spätestens bis zum 23. Oktober, 12.00 Uhr, in den Büros der zuständigen Stadtsenatsmitglieder anzumelden. Die exakten Termine für die Besprechungen der einzelnen Fragen werden von den Sekretariaten der Mitglieder des Stadtsenates direkt mit dem die Frage stellenden Bezirksratsmitglied vereinbart werden.